jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/4/28 1Ob358/99z, 1Ob63/03a, 9ObA78/04t, 5Ob201/08g, 7Ob203/10v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.2000

Norm

EuGVÜ Art17
LGVÜ Art17
Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art23 Abs1
Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates 32001R0044 Brüssel I-Verordnung (EuGVVO) Art66 Abs1

Rechtssatz

Dass die Gerichtsstandsvereinbarung bereits vor Inkrafttreten des LGVÜ beziehungsweise EuGVÜ in Österreich getroffen wurde, ändert nichts an dessen Anwendbarkeit, weil die Gerichtsstandsvereinbarung (nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum gleichlautenden Art 17 EuGVÜ) ihrem Wesen nach eine Zuständigkeitsoption darstellt, die erst dann Wirkungen entfaltet, wenn die Klage erhoben ist und zu diesem Zeitpunkt das Übereinkommen bereits in Kraft getreten war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 358/99z
  Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 358/99z
  Veröff: SZ 73/76
- 1 Ob 63/03a
  Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 63/03a
- 9 ObA 78/04t
  Entscheidungstext OGH 17.11.2004 9 ObA 78/04t
- 5 Ob 201/08g
  Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 201/08g
  Vgl; Beisatz: Hier: Obwohl die Gerichtsstandsvereinbarung bereits vor dem Beitritt Sloweniens zur EU und damit vor dem Inkrafttreten der EuGVVO für den neuen Mitgliedstaat abgeschlossen wurde, sind, weil die Klage nach dem 1. 5. 2004 eingebracht wurde, die Bestimmungen der EuGVVO auf die gegenständliche Zuständigkeitsfrage anwendbar (vgl schon 8 Ob 92/04v). (T1)
- 7 Ob 203/10v
  Entscheidungstext OGH 11.05.2011 7 Ob 203/10v
  Vgl; Beisatz: Die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung richtet sich nach der Rechtsprechung des EuGH nach dem Zeitpunkt der Klagseinbringung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113568

Im RIS seit

28.05.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at